

Musterstatuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pferdesport-Verein Habermühli“ besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Kursen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, die in einem Zusammenhang mit dem Pferdesport stehen.

Der Verein ist Mitglied beim Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer sich verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung auf schriftliches Gesuch des Interessenten hin.

Der Vorstand kann festlegen, dass vor der definitiven Aufnahme in den Verein jeder Interessent eine Probezeit von höchstens einem Jahr zu absolvieren hat, während welcher er an bestimmten Anlässen teilzunehmen hat.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell, moralisch oder auf andere Weise unterstützen wollen.

Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des Vereins wird, wer sich in besonderem Masse für den Pferdesport oder den Verein eingesetzt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung auf entsprechenden Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes ausgesprochen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist möglich auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Hauptversammlung. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet (Art. 72 ZGB). Für den Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung notwendig.

Vereinsmitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Mitgliederbeiträgen im Verzug sind, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Jedes Vereinsmitglied hat an der Hauptversammlung ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages
- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sofern solche vom Vorstand vorgeschrieben werden
- Respektierung der Bestimmungen des ZKV und des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS.

III. ORGANE

A) HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 9 Einberufung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben. Die Hauptversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen. Der Präsident sorgt dafür, dass der Antrag den Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in gebührender Form mitgeteilt wird.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, welche schriftlich traktandiert oder im Falle von Anträgen mindestens drei Tage im voraus mitgeteilt worden sind.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 **Befugnisse**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Abnahme der Tätigkeitsberichte des Vereinspräsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Rechnungsvoranschlags
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 12 **Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Art. 9 hievor eingehalten sind.

Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.

B) VORSTAND

Art. 13 **Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 14 **Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär .

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Hauptversammlung und Ausführung seiner Beschlüsse
2. Besorgung der laufenden Geschäfte
3. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
4. Organisation des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresprogrammes

Art. 15 **Versammlungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

c) RECHNUNGSREVISOREN

Art. 16 Wahl und Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung und Ablehnung derselben.

IV. FINANZEN

Art. 17 Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch folgende Einnahmequellen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung jährlich festgelegt und beträgt maximal Fr. 200.--.
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen von Verbänden
4. Einnahmen aus Aktionen und Veranstaltungen
5. Zuwendungen von Privatpersonen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Rechnungsjahres.

Art. 19 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen dem Zentralschweizerischen Kavallerie und Pferdesportverband ZKV zu.

Art. 21 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom (Datum) genehmigt und treten sofort in Kraft.

Alle bisherigen Statuten sind somit aufgehoben.

Im Namen des Pferdesport-Vereins Habermühli

Der Präsident:

Der Sekretär: